

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Charlottenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 63

Infektionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die jeweils getragene Kolonnenzeile 40 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 3 Uhr

Die Unternehmerverbände und der Krieg.

Die wachsende Bedeutung des Organisationsgedankens für die Arbeitnehmer ist im Verlaufe des Krieges in der Gewerkschaftspressen wiederholt behandelt worden. Um aber das Kräfteverhältnis beurteilen zu können, ist es nötig, auch Einsicht in die Verhältnisse der Unternehmerverbände zu gewinnen und dazu werden im 13. Sonderheft des „Reichsarbeitsblattes“ Anhaltspunkte gegeben. Die Erhebung erstreckt sich zwar auf das Jahr 1914, doch hat sich ihre Durchführung infolge der besonderen Schwierigkeiten einer derartigen Veranstaltung im Kriege bis Ende 1915 hingezogen. Wenn demnach die jetzt veröffentlichten Ergebnisse auch nicht dem neuesten Stand der Unternehmerverbände entsprechen, wird die grundsätzliche Wirkung des Krieges auf das Organisationswesen doch bereits mit erfasst, so daß diese Statistik inmitten der sonst im Kriege ungeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse einen klaren Ausblick für die kommende Gewerkschaftsarbeit ermöglicht.

Die Anordnung der Statistik ist so getroffen, daß zwischen drei Gruppen von Arbeitgeberverbänden unterschieden wird: 1. Reine Arbeitgeberverbände, die sich ausschließlich mit der Wahrung der Unternehmerinteressen gegenüber den Arbeitern befassen; 2. Verbände, die neben diesem Zweck andere wirtschaftspolitische und gewerbliche Aufgaben zu erfüllen haben; 3. Verbände, die zwar selbst lediglich die Regelung der gewerblichen Aufgaben erledigen, jedoch gleichzeitig zur Bearbeitung der sozialpolitischen Fragen noch einem Spitzenverband angegeschlossen sind. Ebenso sind diejenigen wirtschaftlichen Verbände mit erfasst worden, die zwecks Regelung der Arbeiterfragen mit anderen reinen Arbeitgeberorganisationen Kartellverträge abgeschlossen haben. Dieser Aufbau der Statistik vervollständigt das gewonnene Bild. Es wäre falsch gewesen, nur die reinen Arbeitgeberverbände zu zählen, denn auch die kriegswirtschaftlichen Unternehmerorganisationen, die sich zunächst nur mit Rohstofflieferungs- und allgemeinen Geschäftsfragen befassen, bedeuten durch ihren Zusammenhang mit den übrigen Zentralorganisationen eine Stärkung der gesamten Unternehmerkoalition. Ebenso verdient die durch den Krieg geförderte Vertrauens- und Kartellierung der Industrie von seiten der Gewerkschaften Aufmerksamkeit. Unter Zusammenfassung aller berichteten Verbände ergeben sich für das Jahr 1909, dem ersten Jahr, in dem sich die Reichsstatistik mit der Darstellung der Arbeitgeberverbände befaßt und die beiden letzten Berichtsjahre folgende Zahlen:

Jahr	Unternehmerverbände	Zahl der ermittelten Mitglieder	Zahl der ermittelten Arbeiter
Anfang 1915	3683	156 988	4 281 477
Anfang 1914	3670	167 673	4 841 217
Anfang 1909	2592	159 405	3 647 147

Danach hat sich also die Zahl der Arbeitnehmerverbände im Verlaufe des Krieges noch vermehrt. Die Zahl der Mitglieder und der bei den organisierten Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter wäre nach vorstehenden Zahlen zurückgegangen. Wenn man aber berücksichtigt, daß von den in der Statistik 1915 erfaßten 3683 Verbänden nur 1920 über ihre Mitgliederzahl und nur 1366 über die Zahl der beschäftigten Arbeiter berichtet haben, während in den Vorjahren die Berichterstattung über Mitglieder und Arbeiter wesentlich vollständiger war, so wird in Wirklichkeit von einem Rückgang nicht gesprochen werden können. Es dürfte vielmehr zutreffen, daß die Unternehmerverbände sowohl in bezug auf ihren Mitgliederbestand, wie auch finanziell weit weniger von der Kriegswirkung betroffen worden sind, als die Arbeitergewerkschaften. Es kommt hinzu, daß die stärkere Zentralisierung der gesamten Unternehmerorganisation und die Vermehrung an Verbänden als wesentliche Stärkung angesehen werden muß.

Betrachtet man die Organisationsverhältnisse der Unternehmer nach Berufen gegliedert, so ergibt sich das folgende Bild. Dabei ist allerdings auch hier zu berücksichtigen, daß nicht alle Verbände ihre Mitgliederzahl berichtet haben, in Wirklichkeit also auch nachstehende Zahlen vielfach noch eine Erhöhung erfahren müßten:

Organisierte Unternehmer Anfang 1915

Beruf	Mitgliederzahl
Landwirtschaft	9 184
Bergbau usw.	256
Industrie der Steine und Erden	3 794
Metallverarbeitung usw.	13 042
Chemische Industrie	76
Spinnstoffgewerbe	2 751
Papierindustrie	616
Lederindustrie	3 070
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	8 987
Gewerbe der Nahrungsmittel, Genussmittel	5 833
Bekleidungs-gewerbe	12 302
Reinigungsgewerbe	1 306
Baugewerbe	45 988
Vielfältigungsgewerbe	4 630
Handels- und Verkehrsgewerbe	6 548
Gast- und Schankwirtschaft	13 142
Freie Berufe	531
Gemischte Verbände	24 882

Es ist leider aus der Statistik nicht zu ersehen, wie sich diese Zahlen zu der Zahl der in den einzelnen Gewerbebezügen bestehenden Betriebe verhalten. Um vorstehende Ergebnisse richtig zu werten, wird man vor allem beachten müssen, wie weit die Konzentration des Kapitals in den einzelnen Industrien vorgeschritten ist. Wenn z. B. in der chemischen Industrie 76 organisierte Unternehmer gezählt werden, so ist sie besser organisiert, als der Handel mit 6548 Mitgliedern. Das Kräfteverhältnis wird mehr erkennbar, wenn man die Zahl der beschäftigten Arbeiter mit in Rechnung stellt. Hier marschiert die Industrie der Metallverarbeitung, Maschinen usw. mit 725 242 Arbeitern an der Spitze, dann folgen Bergbau mit 642 068, Spinnstoffgewerbe mit 446 601, Baugewerbe mit 197 379 usw. Diese Zahlen der Arbeiterheere zeigen erst, welche Bedeutung die Arbeitgeberverbände der einzelnen Berufe haben und welche wirtschaftliche Macht hinter der gesamten Unternehmerorganisation steht.

Die Erhebung erstreckt sich auch auf die von den organisierten Unternehmern begründeten Streikentschädigungsgesellschaften, doch lassen die hier gewonnenen Zahlen keine Schlüsse auf die Zukunft zu, da größere Lohnkämpfe während der Kriegszeit im allgemeinen unterblieben sind. Die bestehenden 21 Streikentschädigungsgesellschaften umfaßten rund 30 000 Mitglieder mit 1 290 000 Arbeitern. Die für die Versicherung angemeldete Lohnsumme betrug 1 297 333 Mk. gegen 1 268 445 Mk. im vorhergehenden Jahr. Ueber den Fall, daß Streikentschädigungsgesellschaften einen Teil ihrer Mittel der allgemeinen Kriegsfürsorge zugewendet haben, wird nur ganz vereinzelt berichtet.

Die von den Arbeitgeberverbänden errichteten Arbeitsnachweise haben sich von 276 im Jahr 1913 auf 284 vermehrt. 211 Arbeitsnachweiskeitellen hatten über die Zahl der besetzten Stellen berichtet. Sie konnten 959 172 Stellen besetzen gegen 1 288 793 im Vorjahre; bei fast derselben Zahl der berichteten Nachweise bedeutet das einen erheblichen Rückgang.

Die Gesamtbetrachtung läßt keinen Zweifel darüber, daß die Unternehmerorganisationen vermarktet aus dem Kriege hervorgehen werden, während die Arbeiterorganisationen je mehr geschwächt werden, je länger der Krieg dauert.

Die großen Aufgaben, welche der deutschen Industrie im Kriege erwachsen, sagt das Kaiserliche Statistische Amt, haben Anlaß zu ganz besonderen Organisationen gegeben, und das könne möglicherweise von erheblichem Einfluß auf die Stellung der Unternehmerorganisationen innerhalb des deutschen Wirtschaftslebens nach dem Kriege im allgemeinen und auf das Verhältnis der Arbeitgeberverbände zu den Gewerkschaften im besonderen sein. Die Tendenzen zur Kartellbildung durch die zahlreichen Organisationen für Kriegslieferungen sind überall verstärkt worden, und die Art und Weise des Aufbaues dieser Kriegslieferungsorganisationen geben ihnen die Fähigkeit, gleichzeitig als Organisation der Arbeitgeber aufzutreten.

Dieser Entwicklung der Arbeitgeberverbände gegenüber steht der ungeheuer große Einfluß des

Krieges auf die Organisationen der Arbeiter. Nach der Zusammenstellung im Kaiserlichen Statistischen Amt ist die Zahl der in allen Veränden der Arbeitnehmer organisierten Mitglieder von 3,7 Millionen im Jahre 1913 auf 2,3 Millionen Ende 1914 zurückgegangen, die Gesamteinnahmen haben sich von 98 Millionen Mark auf 85 Millionen Mark vermindert, während die Gesamtausgaben im Gegenzug dazu von 88,8 Millionen auf 94,1 Millionen Mark gestiegen sind. Das Gesamtvermögen erlitt infolge dessen eine Einbuße von annähernd 6 Millionen Mark.

Das waren die Wirkungen des ersten halben Jahres, und nun dauert der Krieg bereits 2 1/2 Jahre! Die Arbeiterorganisationen nehmen fortgesetzt ab, je mehr Arbeiter in das Heer eingereicht werden, die Unternehmerorganisationen werden dagegen wesentlich gestärkt, weil die ganze Kriegswirtschaft eine Organisation der Produzenten, der Unternehmer bedingt. Und je länger der Krieg dauert, desto enger und fester wird der Zusammenschluß der Industriellen, desto schwächer aber werden die Organisationen der Arbeiter. Darin liegt eine Mahnung an die Arbeiter, deren Beherrschung nicht eindringlich genug empfohlen werden kann: Haltet fest und treu zu eurer Organisation!

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:
Berlin die Kollegen August Ernsdorff, Müller, Schmittmühle, Paul Rudolf, Müller, Humboldtstraße, Hermann Gublow, Hilfsarbeiter, Brauerei Ragenhofer I; Hagen der Kollege Richard Feißig, im Lazarett gestorben;
Kulmbach die Kollegen Johann Hartung, Mälzerei Kreuzbücker, Peter Hofenzweig, I. Aktienbrauerei.

Ehre ihrem Andenken!

Verwundet sind aus der Zahlstelle:
Blauen i. S. der Kollege Bruno Wolf.
Schmerzt wird der Kollege Otto Dorfsch, Brauerei Lehmann, Hagen-Altenbörde.

Das Eiserne Kreuz erhielten die Kollegen Heinrich Steinhauff, Bürgerliches Brauhaus, Hannover, Hermann Reiber, Max Lüdicke, Georg Schäfer, Blauen i. S., letzterer die Friedrich-August-Medaille.

Erledigte Differenzen in den Geraer Brauereien.

Die Geraer Brauereien gehören zu denjenigen, welche die geringste Feuerungszulage an ihre Arbeiter zahlen, trotzdem der Industriestand Gera als teuer bekannt ist. Bis zum Mai 1916 zahlten dieselben monatlich 3 Mk. für jeden Angestellten und für jedes Kind unter 16 Jahren monatlich 1 Mk. 75 Pf., also täglich für einen Arbeiter 10 Pf. und für ein Kind 2 1/4 Pf. Auf Eingreifen der Bezirksleitung wurden die Löhne dann auf 6 Mk. monatlich und die Kinderzulage auf 1 Mk. erhöht. Bei der fortwährenden Preissteigerung der Nahrungsmittel waren die Arbeiter gezwungen, im November 1916 nachmals um Zulagen bei den Brauereien einzukommen. Die Brauereien erklärten dann, daß sie für Unverheiratete monatlich 10 Mk., für Verheiratete 12 Mk., für Frauen 6 Mk. und für jedes Kind unter 16 Jahren der verheirateten Arbeiter 2 Mk. zahlen wollten unter der Bedingung, daß die Arbeiter von dem täglich 5 Liter betragenden Hausstrunk täglich 3 Liter abgeben sollten mit der bisherigen Entschädigung von 15 Pf. pro Liter. Als Erklärung sei angeführt, daß in den Geraer Brauereien einestheils den Beschäftigten 5 Liter verübereicht und nicht gerundenes Bier mit 15 Pf. zuzugewendet wurde und in einigen anderen Betrieben der Hausstrunk abgeliefert war, aber pro Liter mit 15 Pf. bis 5 Liter täglich erhältlich waren. Jetzt sollten die Arbeiter nun direkt auf 3 Liter pro Tag verzichten und ihnen dafür 45 Pf. gezahlt werden. Die Brauereien wären in der Lage, diese drei Liter pro Mann und Tag für 30 Pf. pro Liter gleich 90 Pf. bei den jetzigen Bierpreisen verkaufen zu können, was bei 26 Arbeitstagen im Monat bei jedem Arbeiter 11,70 Mk. betragen würde. Sie zahlen also 10-12 Mk. Feuerungszulage und fänden dafür 11,70 Mk. an dem neuer verkauften Hausstrunk ein.

In Unterhandlungen mit der Organisation ließen sich die Herren nicht ein, trotzdem von derselben ausdrücklich erklärt wurde, daß man auf eine Bierablösung bei der angebliebenen Verknapptheit eingehen werde, natürlich nicht zu

15. W. Denn wenn die Arbeiter ihr tariflich gesichertes Recht auf Entnahme des Hausstromes aufgeben sollen, dann wollen sie auch eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Bezahlung.

Der Leiter der Bezirksgruppe Gera des Sächsisch-Thüringischen Brauereivereins G. m. b. H. erklärte bei einer angebotenen Verhandlung, daß er auf Grund der Satzungen des Sächsisch-Thüringischen Brauereivereins mit Organisationsvertretern nicht verhandeln dürfe und wendete an den Geschäftsführer des Brauereivereins Dr. Jöppel in Leipzig. Dieser befrucht, daß die Satzungen des Brauereivereins den Bezirksgruppen verbotenen, mit Organisationsvertretern zu verhandeln; später war er aber selbst der Ansicht, daß der Beschluß der Geraer Brauereier nicht „Zwangsmaß“ sei und empfahl den Arbeitern die Annahme, da die Herren an ihren Beschlüssen festhalten wollten. Auf eine erneute Anfrage wurde uns dann am 16. Dezember 1916 von Dr. Jöppel mitgeteilt, daß die Geraer Brauereier ihren Beschluß trotz der Forderungsjahre nur aufrechterhalten werden bis 20. Dezember; bis dahin die Zustimmung seitens der Arbeiter nicht erfolgt, so würden sich die Brauereier nicht mehr an ihr Angebot halten.

Eine am 18. Dezember gut besuchte Versammlung wurde in bezüchtiger Entschiedenheit diese Provokation mit förmlicher Arbeitsniederlegung beantwortet, und nur den Verhandlungen des anwesenden Bezirksleiters gelang es, mit nur 5 Stimmen Mehrheit einen Beschluß zu fassen, den Brauereier nochmals Verhandlungen durch die Organisationsvertreter zuzulassen. Die Geraer Brauereier gingen darauf nicht ein, sondern teilten in einem Schreiben am 20. Dezember mit, daß die von ihnen geforderte Frist verstrichen sei, ohne daß die Zustimmung unentgeltlich erfolgt sei, und wurde weiter die Verhandlung abgesprochen, daß das dem Verhalten des Bezirksleiters Erwidern zuzulassen sei, wenn namentlich die Angelegenheit zum Gunsten der Brauereier erledigt sei. Auf weitere Verhandlungen würden sich die Brauereier nicht einlassen. Schließlich wollten die Herren das ihren Arbeitern höhere Bezahlung auch jetzt trotzdem nicht entziehen und ihre Weisungen aufrechterhalten.

Die Arbeiter fanden jedoch kein Verständnis für ein so überhebliches Verhalten, konnten sie sich doch selbst ausrechnen, daß die Summen dieses Wohlwollens sehr geringe Beträge sein könnten, denn wenn die Käufereier bei Sonntagserwerb, an denen sie gar keinen Hausstrom erhielten, für einen Liter Bier laufen wollten, so müßten sie diesen für 34 Pf. in der Woche kaufen und die Summe hätte ihnen denselben für 15 Pf. abge-...
In einer am 1. Januar weiter abgehaltenen Versammlung wurde das Verhalten der Brauereier öffentlich verurteilt und beschlossen, in einzelnen Betriebsvereinigungen Stellung hierzu zu nehmen. Das geschah, und bereits am 5. Januar legten von 25 in der Brauereier Brauereier in der Brauereier 24 die Arbeit nieder, nachdem der Arbeitsniederlegung nochmals zu verhandeln verweigert hatte. Namentlich verweigerte das Kommando der Brauereier und die folgenden Arbeitstritte zu zeigen, namentlich mit dem wahren Erfolg. Der Brauereier wurde eine halbe Tonne Bier antworten lassen, die dem folgen nur an der Arbeit bleiben. Namentlich, sie verweigert die Schenkung der tariflichen Bestimmungen, und wollen die Brauereier an dem Tarif etwas ändern, so sollen sie mit der Bezirksleitung als Tarifkommission darüber verhandeln. Im Laufe des Nachmittags wurde der Arbeitsniederlegung geschloß, bei dem folgenden Aufbruch und Disziplin geübt und ihnen gesagt, daß man ein Liter mehr freigegeben wolle. Das veranlaßt die Arbeiter, die sehr richtige Ansicht, daß es sich um einen Liter Hausstrom mehr oder weniger geht, nicht haben, sondern um die Anerkennung des Tarifs und der Organisations...

Am Abend des 3. Januar beschlossen auch die Betriebsvereinigungen der Pfortener Aktienbrauerei und der Vereinsbrauerei die Arbeit einzustellen, denn der Tarif und die Organisations nicht anerkannt werden. Am 3. Januar vormittags 11 Uhr kamen die Brauereier zu einer Sitzung zusammen und beschloß, die tariflichen Rechte wieder geltend zu machen. Namentlich wurde dem nachmittags die Kollegen im Arbeit wieder auf.
Einen Angriff auf die tariflichen Rechte haben die Geraer Kollegen in unangenehmiger Erinnerung abgelehnt. Die Betriebsvereinigungen ihrer Bezirksleitung, die mit der Bezirksleitung, namentlich die Ortsvereinigungen an die älteren Leute, daß es ihre Erfahrung ist, und daß keine wieder bereitwillig, haben nicht verweigert. Die Geraer Brauereier haben gesagt, daß die Sächsisch-Thüringischen Brauereier hier einen Rechtsstreit machen und sich keine Rechte in verhandelbarer Weise und mit aller Energie entgegenzusetzen. Namentlich die Kollegen allerorts aus diesem Kampfe erkennen, daß es durch Energie und eine feste Organisation etwas zu erreichen ist und auch Angriffe auf tarifliche Rechte zu beenden werden können.
Das Geraer „Licht“ und mit einigen anderen Betriebsvereinigungen aus Thüringen haben und während des Kampfes eine gute Gewissheit hat. 3. 9. schreibt das Geraer „Licht“ über die Arbeitsniederlegung der Brauereier: „Die Ortsvereinigungen der Brauereier haben mit einer Summe von 5000 Pf. den Tarif, der die Arbeiter über 5 Liter Bier für den Liter mehr bezahlt. Die Brauereier haben sich entschieden nicht nur gegen, damit sie ihre Rechte nicht abgeben können lassen. Sie es weiter heißt, daß es nur die Tarifvereinigungen und die Ortsvereinigungen sind, die am kommenden Samstag den 10. Dezember in der gesamten Brauereier beizutreten.“
Jede Forderung der Arbeiter, und sei es auch zur Verteidigung ihrer tariflichen Rechte, muß nach Ansicht dieser Arbeitsvereinigungen mit Gewalt durchgesetzt werden. Gegen den Willen der Geraer Brauereier und deren unangenehmsten Organisationsvertreter sollen solche Forderungen von den Arbeitern durchgesetzt werden, und aus diesem Zusammenhang ist zu sehen, daß die Tarifvereinigungen haben während des Kampfes ihren Ort behalten, daß sie nicht gewillt sind, einseitige Übergriffe des Unternehmertums zu unterstützen. Sie haben auch oft bewiesen, daß sie nicht auf den die Organisationsvereinigungen nebenjächlich behandelnden Herrenstandpunkt sich stellen, sondern zur Erreichung einer geordneten Arbeitsweise mit den Arbeitervereinigungen unterhandeln und nicht eine solche kurzfristige Politik treiben, wie die Geraer Brauereier. Ist es jedoch der Tarifvereinigungen doch schon oft geschehen, daß sie hochbeinige Unternehmer zur Regelung an die zuständigen Gewerkschaften verwiesen haben.
Was nun die Staatsanwaltschaft bei dieser Angelegenheit soll, ist nicht ersichtlich. Auch in Stimmungsmaße versuchen sich die Blätter vom Schlage des „Geraer Tageblatts“, denn was sollte sonst die Redewendung, daß die Brauereier sich anheimelnd nur deshalb gefügt haben, damit sie rechtzeitig ihre Heeresaufträge liefern können. Hoffentlich ersehen die Arbeiter aus diesen Vorgängen, was sie von solchen bürgerlichen Zeitungen jetzt und nach dem Siege zu erwarten haben.

Unfallverhütungsmaßnahmen gegen Elektrizitätsgefahren.

II. (Schluß)

Elektrische Apparate sind so zu bemessen und müssen so gebaut und angebracht sein, daß sie den stärksten normal vorkommenden Betriebsstrom aufnehmen können, so daß eine Verletzung von Personen durch Splitter, Funken, geschmolzenes Material oder Stromübergänge bei ordnungsmäßigem Gebrauch vorgebeugt wird. Der Verwendungsbereich (Stromstärke, Spannung, Stromart usw.) muß, soweit es für die Benutzung notwendig ist, auf dem Apparat angegeben sein. Bei Schaltanlagen, die für verschiedene Stromarten (Gleich-, Wechselstrom usw.) bestimmt sind, sollen die Einrichtungen für jede Art entweder auf gezeichnet und entsprechend bezeichneten Feldern angeordnet und deutlich gekennzeichnet sein. Die Bedeutung der Farben und Zeichen soll bekanntgegeben werden. Bei Hoch- und Niederspannungen sind an gefährlichen Stellen Warnungstafeln mit Blitzpfeil anzubringen.
Festgelegte Leitungen müssen durch ihre Lage oder durch besondere Verkleidung von mechanischer Beschädigung geschützt sein. Freileitungen sowie Apparate an Freileitungen sind so anzubringen, daß sie ohne besondere Hilfsmittel weder vom Erdboden noch von Dächern, Ausbauten, Fenstern und andern von Menschen betretbaren Stellen aus zugänglich sind. Der Mindestabstand der Stützpunkte für Installationen im Freien ist von 10 auf 20 Meter erhöht. Bei Übergängen müssen die Leitungen einen angemessenen Abstand vom Erdboden oder einer geeigneten Schutzvorrichtung erhalten. Ungeschützte Freileitungen sollen in der Regel mit ihren tiefsten Punkten mindestens 6 Meter von der Erde und bei befahrenen Übergängen mindestens 7 Meter von der Fußsollhöhe entfernt sein. Träger und Schutzverkleidungen von Freileitungen, die mehr als 100 Volt gegen Erde führen, müssen durch einen roten Pfeil sichtbar gekennzeichnet sein.
Wenn eine Hochspannung über Ortschaften, bewohnte Grundstücke und gewerbliche Anlagen geführt wird, oder wenn sie sich einem verkehrsreichen Fahrweg soweit nähert, daß die Übergehenden durch Drahtbrüche gefährdet werden können, müssen die Leitungsträger entweder so hoch angebracht werden, daß im Falle eines Drahtbruchs die herabhängenden Enden mindestens drei Meter vom Erdboden entfernt sind, oder es müssen Vorrichtungen (Schutznetze) angebracht werden, die das Herabfallen der Leitungen verhindern oder die die herabfallenden Teile selbst spannungslos machen. Schutzvorrichtungen und Schutzmittel jeder Art müssen in brauchbarem Zustand erhalten werden. Als Schutzmittel gelten gegen die bestehende Spannung isolierende, einen sicheren Stand bietende Unterlagen, Gummihandschuhe, Schutzbrillen, Verleugungen und Schutzkleidung, Abdeckungen, zuverlässige Erdungen und ähnliche Hilfsmittel. Der Zugang zu den Hochspannungs- und Verteilungsanlagen muß soweit freigehalten werden, als es ihre Bedienung erfordert. Arbeiten an Niederspannungs- und Schaltstromleitungen in gefährlicher Nähe von Hochspannungsleitungen sind nur gestattet, wenn die Hochspannungsleitungen geerdet und abgeschloßen oder sonstige ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen sind.

Die Normal-Unfallverhütungsbestimmungen für gleichartige Betriebe von 1912 verlangen außerdem: In der Nähe von ungeschützten spannungsführenden Leitungen oder Apparaten (bei Hochspannung auch von isolierten Leitungen oder Apparaten) dürfen Gerüste erst dann aufgestellt werden, wenn die Leitungen usw. spannungslos gemacht sind. Der Betrieb der elektrischen Leitungen kann nach Aufstellung der Gerüste wieder beginnen, wenn Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind, die eine zufällige Berührung eines spannungsführenden Teiles verhindern. Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter hat die erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen und die Arbeiter während der ganzen Arbeitszeit zu überwachen. Nur unterworfene Personen dürfen elektrische Anlagen warten und instandhalten.
Ist jemand durch den elektrischen Strom bekannt, so ist der Verunglückte sofort den Einwirkungen zu entziehen und die Leitung sofort spannungslos zu machen. Das geschieht durch die Benutzung des nächsten Schalters, Öffnung der Sicherung für den betreffenden Leitungsstrang oder Zerreißen der Leitungen mittels eines trockenen, nicht metallischen Gegenstandes, z. B. eines trockenen Holzes, eines Stoches oder eines Hauffeises, das über den Leitungsdraht geworden wird. Dann ist sofort mit der künstlichen Atmung zu beginnen und diese bis zur Aufhebung des Todes fortzusetzen.
Solche Bedeutung die künstliche Atmung für die Lebensrettung bei elektrischer Verletzung hat, ergibt sich aus einem Falle, der im Bericht der Berufsgenossenschaft für Elektrotechnik für 1913 dargestellt wird. Ein Schaltwärter war mit einer Hochspannungsleitung in Verbindung gekommen und bewegungslos zusammengebrochen. In diesem Zustande fand ihn seine Frau, die dann durch künstliche

Atmung und nach fünfstündigem Bemühen ihrem Mann das Leben gerettet hat. Der Schaltwärter hatte in sehr verständiger Weise seine Frau von der künstlichen Atmung unterrichtet. Gedrängt durch die Liebe zu ihrem Mann und ihren Kindern hat das arme Weib diese heldenhafte Leistung vollbracht. Die Berufsgenossenschaft zahlte ihr dafür eine Belohnung von 100 Mark.

Sehr eingehende Unfallverhütungsbestimmungen hat die Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik aufgestellt, die sich streng an die Vorschriften des Verbandes der Elektrotechniker anlehnen. Als sehr kurz und bündig sind die einschlägigen Bestimmungen der Normal-Unfallverhütungsbestimmungen des Verbandes der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu bezeichnen, wo nur gesagt wird: „Sind auf einer Arbeitsstelle elektrische Beleuchtungs- oder Starkstromanlagen, so haben die Arbeiter streng darauf zu achten, daß sie mit der Stromleitung nicht in Berührung kommen. Bauhandwerker dürfen an nicht stromlos gemachten Freileitungen weder Sicherheitsvorkehrungen anbringen, noch Arbeiten irgendwelcher Art an Leitungen oder in deren unmittelbarer Nähe vornehmen.“ Man scheint aber hierbei ganz vergessen zu haben, daß bei baulichen Arbeiten Umstände oder Vorgänge eintreten können, wodurch zum Beispiel Personen durch Fall usw. unwillkürlich elektrische Anlagen berühren müssen. Solche Anlagen, wie Kabel usw., müssen während der Dauer der Arbeitsausführung spannungslos gemacht oder möglichst sicher verdeckt oder aus dem Bereich des Arbeitsvorganges gebracht werden. Die Arbeiter, die Betriebsleiter und Unternehmer sollen durch die Unfallverhütungsbestimmungen zur Unfallverhütung angeleitet und erzogen werden. Weiter soll durch die Einzelbestimmungen über Schutzvorrichtungen veranlaßt werden, diese vorschriftsmäßig auszuführen und nur dann zu benutzen. Durch jahrelange Erfahrungen ist aber erwiesen, daß ohne genügende Anweisungen der betriebsausführenden Organe und ohne hinreichende Ueberwachung der Betriebe und Bauausführungen durch die Behörden, durch die technischen Aufsichtsbekannt der Berufsgenossenschaften und der Gewerbeinspektion das nicht erreicht werden kann. Die allgemeinen Gefahren durch elektrische Anlagen müssen schon früh und, wie es zum Teil auch schon geschieht, der Jugend in den Schulen verständlich gemacht werden. Aber auch jeder denkende Arbeiter sollte Gelegenheit nehmen, sich darüber zu unterrichten und auch Experimentavorträge über Elektrizität zu hören suchen.

In der „Sozialtechnik“ hat der Gewerbeinspektor Dr. ing. A. Gaenzel 1916 unter anderem auch darauf hingewiesen, daß es für die Unfallverhütung dringend erforderlich ist, daß die Aufsichtsbekannt der Gewerbeinspektion und der Berufsgenossenschaften wenigstens einige grundlegende Kenntnisse von der Elektrotechnik besitzen. Im übrigen aber ist im Rahmen einer üblichen Revision eine gründliche Prüfung elektrischer Anlagen zumeist nicht möglich. Es werden daher die maßgebenden Behörden und jeder einschlägige Revisionsbeamte anzustreben haben, daß die größten Betriebe und die Anlagen, die größere Gefahren bieten, von Zeit zu Zeit durch besondere elektrotechnische Sachverständige eingehend untersucht werden; bedingt ist ein derartiges Vorgehen durch das Schutziinteresse der gesamten Bevölkerung. G. Heintz.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Bedeutung der Handelsflotte. — Nationalisierung der Schifffahrtsgesellschaften. — Verbot des Verkaufs deutscher Schifffahrtsschiffe an Ausländer. — Lage der neutralen Reederei. — Die neue Schifffahrtsgesetzgebung Amerikas. — Konstante im Jahre 1916. — Geschäftsaufsicht und Zwangsvergleich.

Durch die Erfahrungen des Krieges ist die Ueberzeugung allgemein geworden, daß die Schifffahrt nicht als Angelegenheit einer Erwerbsgruppe angesehen werden darf, sondern als Sache der Nation behandelt werden muß. Von der Leistungsfähigkeit der Schifffahrt hängt die Erneuerung und weitere Entfaltung unseres Wirtschaftens ab, nicht nur während des Ueberganges zur Friedenswirtschaft wird von einer befriedigenden Lösung der Schifffahrtsfrage die Entwicklung unseres Exports und unserer Währungsverhältnisse entscheidend bestimmt werden. Schon vor geraumer Zeit hat der Reichstag durch die Budgetkommission seine Bereitwilligkeit bekundet, zur Förderung des Schiffbaues Reichsmittel zur Verfügung zu stellen, ungeachtet der eigenen sehr lebhaften Betätigung der Schifffahrtsgesellschaften und Werften. Auch auf anderen Wegen und mit anderen Mitteln ist die Einordnung der Schifffahrt in die wirtschaftlichen Gesamtinteressen planmäßig betrieben worden. Es wurden Verordnungen für den Abschluß von Miet- und Verfrachtungsverträgen mit Ausländern erlassen, alsdann erging ein Verbot der Veräußerung von Handelschiffen an Ausländer und ein indirektes Verbot der Entgegennahme von Schiffbauaufträgen für ausländische Rechnung. Unsere Schifffahrtspolitik umschließt also eine möglichst schnelle und umfangreiche Förderung des Schiffbaues sowie die zweckmäßige Verteilung des Schiffraumes unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung und der Interessen der Ausfuhr.

Dabei ergibt sich weiter als notwendig, daß die deutsche Seeschifffahrt, soweit sie von Unternehmungen in Form von Aktiengesellschaften betrieben wird, auch dagegen Schutz erhält, daß etwa durch Kauf von Aktien unerwünschte Einflüsse des Auslandes auf die Leitung dieser Unternehmungen erlangt und ausgeübt werden könnten. Der Bundesrat hat deshalb durch eine Verordnung vom 21. Dezember sämtliche Rechtsgeschäfte verboten, wodurch die Aktien oder sonstige Geschäftsanteile deutscher Schifffahrtsgesellschaften ganz oder teilweise an Ausländer oder Bobnits oder dauernden Aufenthalt haben, übertragen werden sollen. Nachdem bekannt geworden war, daß vielfach Aktien deutscher Seeschifffahrtsgesellschaften, insbesondere der Hamburg-Amerika-Linie für ausländische Rechnung aufgefauft worden sind, durfte ein derartiges Verbot nicht länger unterbleiben, um der Gefahr vorzubeugen,

Die Bedeutung der Handelsflotte. — Nationalisierung der Schifffahrtsgesellschaften. — Verbot des Verkaufs deutscher Schifffahrtsschiffe an Ausländer. — Lage der neutralen Reederei. — Die neue Schifffahrtsgesetzgebung Amerikas. — Konstante im Jahre 1916. — Geschäftsaufsicht und Zwangsvergleich.
Durch die Erfahrungen des Krieges ist die Ueberzeugung allgemein geworden, daß die Schifffahrt nicht als Angelegenheit einer Erwerbsgruppe angesehen werden darf, sondern als Sache der Nation behandelt werden muß. Von der Leistungsfähigkeit der Schifffahrt hängt die Erneuerung und weitere Entfaltung unseres Wirtschaftens ab, nicht nur während des Ueberganges zur Friedenswirtschaft wird von einer befriedigenden Lösung der Schifffahrtsfrage die Entwicklung unseres Exports und unserer Währungsverhältnisse entscheidend bestimmt werden. Schon vor geraumer Zeit hat der Reichstag durch die Budgetkommission seine Bereitwilligkeit bekundet, zur Förderung des Schiffbaues Reichsmittel zur Verfügung zu stellen, ungeachtet der eigenen sehr lebhaften Betätigung der Schifffahrtsgesellschaften und Werften. Auch auf anderen Wegen und mit anderen Mitteln ist die Einordnung der Schifffahrt in die wirtschaftlichen Gesamtinteressen planmäßig betrieben worden. Es wurden Verordnungen für den Abschluß von Miet- und Verfrachtungsverträgen mit Ausländern erlassen, alsdann erging ein Verbot der Veräußerung von Handelschiffen an Ausländer und ein indirektes Verbot der Entgegennahme von Schiffbauaufträgen für ausländische Rechnung. Unsere Schifffahrtspolitik umschließt also eine möglichst schnelle und umfangreiche Förderung des Schiffbaues sowie die zweckmäßige Verteilung des Schiffraumes unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung und der Interessen der Ausfuhr.
Dabei ergibt sich weiter als notwendig, daß die deutsche Seeschifffahrt, soweit sie von Unternehmungen in Form von Aktiengesellschaften betrieben wird, auch dagegen Schutz erhält, daß etwa durch Kauf von Aktien unerwünschte Einflüsse des Auslandes auf die Leitung dieser Unternehmungen erlangt und ausgeübt werden könnten. Der Bundesrat hat deshalb durch eine Verordnung vom 21. Dezember sämtliche Rechtsgeschäfte verboten, wodurch die Aktien oder sonstige Geschäftsanteile deutscher Schifffahrtsgesellschaften ganz oder teilweise an Ausländer oder Bobnits oder dauernden Aufenthalt haben, übertragen werden sollen. Nachdem bekannt geworden war, daß vielfach Aktien deutscher Seeschifffahrtsgesellschaften, insbesondere der Hamburg-Amerika-Linie für ausländische Rechnung aufgefauft worden sind, durfte ein derartiges Verbot nicht länger unterbleiben, um der Gefahr vorzubeugen,

daß das Ausland sich eine Kontrolle über die Verwaltung und Geschäftsführung der deutschen Seeschiffahrt verschafft. Wenn auch durch die Statuten der beiden größten deutschen Schiffahrtsgesellschaften, der Hamburg-Amerika-Linie und des Norddeutschen Lloyd in gewissem Umfang durch besonders geschützte Bestimmungen über den Sitz der Gesellschaft und über die Zusammenziehung des Vorstandes und Aufsichtsrats Vorzüge getroffen worden sind, so erweisen mit Recht diese Vorschriften doch gegenüber einem starken ausländischen Aktienbesitz zur Wahrung der deutschen Interessen in der Verwaltung nicht ausreichend. Ferner war zu berücksichtigen, daß ähnliche Bestimmungen wie bei der Hamburg-Amerika-Linie und beim Norddeutschen Lloyd in den Satzungen anderer Schiffahrtsgesellschaften nicht enthalten sind. Nicht nur ein völliges Verbot des Verkaufs von Aktien und Anteilen in nicht reichsdeutschen Besitz kann ein wirksamer Schutz gegen die Bestrebungen des Auslandes erreicht werden. Das Verbot erstreckt sich auch auf mittelbare Verkäufe durch die Hand von Zwischenpersonen (Strohmannern).

Die Entlohnung der neutralen Reederei ist durch die hohen Kriegsrachten für diese Länder günstig gewesen und hat ihnen große Mittel für die kommenden Friedensjahre verschafft. Die Entlohnung und Rentabilität der deutschen Seeschiffahrt nach dem Kriege ist, wie in der Jahresversammlung des Bremischen Kaufmanns-Konvents der Präses der Handelskammer E. A. Helms erklärte, noch nicht übersehbar. Den zunächst noch hochnotizierenden Frachten stehen, führte er weiter aus, außergewöhnliche Kosten an Löhnen, Material, Lebensmitteln, Versicherungsprämien gegenüber, wie auch die Kapitalverluste der Reedereien durch jahrelanges Stilllegen ihrer Betriebe und Schiffverluste, die nur mit weit höheren Kosten ersetzt werden können, in Berücksichtigung gezogen werden müssen. Deutschland bedarf einer starken Handelsflotte, um seine Ein- und Ausfuhr unabhängig von den Maßnahmen der in Wettbewerb tretenden europäischen Länder sowie der während des Krieges verstärkten Flotte der Vereinigten Staaten und Japans zu gestalten.

Besonders Amerikas Anstrengungen zum Ausbau einer eigenen Handelsflotte werden mit Vollkraft betrieben, kürzlich ist in den Vereinigten Staaten ein Gesetz zur Annahme gelangt, das unter anderem den Betrieb staatlicher Reedereien vorsteht. Das Gesetz vom 7. September 1916 ordnet die Errichtung eines Schiffahrtsamts an, das ermächtigt ist, geeignete Schiffe mit Ausnahme solcher, die in einem in Kriegszustand befindlichen fremden Lande eingetragenen sind oder dessen Flagge führen, zu erwerben. Das Gesetz verbietet den Verkauf von Schiffen an Personen, die nicht Bürger der Vereinigten Staaten sind oder die Ueberführung in ausländische Register oder an eine ausländische Flagge ohne vorherige Anstufung an das Schiffahrtsamt zu einem angemessenen Preis. Der Präsident der Vereinigten Staaten kann für Marine- oder militärische Zwecke die vom Schiffahrtsamt gekauften, gecharterten usw. Schiffe in Besitz nehmen. Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von nicht mehr als 50 Millionen Dollar können durch das Schiffahrtsamt zum Zwecke der Erwerbung, Erbauung, Ausrüstung und des Betriebes von Schiffen der Handelsmarine der Vereinigten Staaten von Amerika gebildet werden. Fünf Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen europäischen Krieges soll der Schiffsbetrieb der gedachten Gesellschaften, an denen die Vereinigten Staaten mit Geldmitteln beteiligt sind, aufhören oder die Gesellschaften aufgelöst werden. In einem besonderen Artikel wird das Schiffahrtsamt ermächtigt und verpflichtet, die Maßnahmen fremder Regierungen in Bezug auf die Gewährung von Rechten und Auferlegung von Pflichten zu untersuchen, falls der Verdacht besteht, daß amerikanische Schiffe ungünstiger behandelt werden als Schiffe anderer Nationen.

Während des Krieges hat sich die Anzahl der neu eröffneten Konkurse fortgesetzt in absteigender Linie bewegt. Im Jahre 1916 sind nach einer Zusammenstellung der Finanzzeitung "Die Bank" 2277 Konkurse eröffnet worden gegen 4580 im Vorjahre und 7788 im Jahre 1914. Ein Vergleich der einzelnen Monate mit den entsprechenden Monaten der Vorjahre zeigt folgendes Bild:

	1916	1915	1914
Januar	257	588	854
Februar	255	510	751
März	282	494	822
April	188	460	706
Mai	211	372	682
Juni	199	399	672
Juli	170	410	720
August	149	294	415
September	161	277	473
Oktober	181	251	595
November	141	242	511
Dezember	133	253	537
	2277	4580	7788

Zum nicht geringen Teil ist die Abnahme der Konkurse darauf zurückzuführen, daß zum Schluß der Schuldner bald nach Kriegsbeginn das Konkursverfahren in zahlreichen Fällen durch die Kriegseinkriegung der Geschäftsaufsicht ersetzt worden ist. Eine Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 brachte nun eine wichtige Ergänzung der eben erwähnten Bestimmungen über die Geschäftsaufsicht mit Wirkung vom 25. Dezember. Dieser konnte die Geschäftsaufsicht zur Vermeidung des Konkurses nur beantragt werden, wenn Aussicht auf Besserung der Zahlungsfähigkeit nach Wegfall der Kriegsverhältnisse bestand. Reicht ist das Verfahren auch dann zulässig, wenn der Schuldner aus eigener Kraft nicht mehr in geordnete Verhältnisse zurückgelangen kann, sondern der drohende Konkurs nur durch ein Uebereinkommen mit den Gläubigern abzuwenden ist. Auf Antrag des unter Geschäftsaufsicht lebenden Schuldners kann künftig zwischen ihm und seinen Gläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden. Während zum außergerichtlichen Vergleich sonst die Einstimmigkeit der Gläubiger erforderlich war und die zweckmäßigsten Vereinbarungen eines Schuldners mit seinen Gläubigern recht oft an dem Widerpruch

eines böswilligen oder kleinlichen Gläubigers zum Schaden aber Beteiligten scheiterten, genügen jetzt zum Zustandekommen des Vergleichs Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger; soll nur ein Stundungsvergleich bis zu einem Jahre abgeschlossen werden, so genügt schon einfache Forderungsmehrheit. — Für die Uebergangswirtschaft ist auch der Wert dieses Gesetzes nicht zu unterschätzen.
Berlin, den 1. Januar 1917.
Julius Paliszi.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

„Herren im Hause“ als Tarifbrecher. In welcher Weise man jetzt mit den Arbeitern umzuspringen beliebt, das beweist folgender Ukas, den die Thüringer Export-Bierbrauerei zu Neustadt a. d. Orla in ihren Betriebsräumen ausgehängt hat:

Bekanntmachung.

Der Hausstrunk wird am 15. Dezember abgelöst. Brauer, Mälzer, Wütcher, Maschinisten und Schmiede erhalten an Stelle der 4 Liter Hausstrunk pro Arbeitstag den im Bereich der Berufsgenossenschaft festgesetzten Lohnzuschlag von 15 Pf. pro Liter, mithin 3,60 Mk. in bar vergütet.

Der vorbezeichneten Arbeiterschaft wird die Gelegenheit geboten, zu Frühstücks-, Mittag- und Vesperpausen an der errichteten Ausschankstelle Bier für den eigenen Genuß zum Preise von 12 1/2 Pf. für 1/2 Liter (25 Pf. 1 Liter) käuflich zu erhalten.

Die Verabreichung erfolgt gegen Metallmarken, die im Bureau zu kaufen sind.

Das tägliche Höchstquantum, welches pro Kopf verabreicht wird, ist wegen der jetzigen Bierknappheit auf 2 Liter bemessen und wird in geeigneten 1/2-Liter-Gläsern, die die Leute selbst mitbringen oder in der Brauerei käuflich erwerben können, verabreicht. Ein Recht, daß die Brauereiverwaltung Bier an die Arbeiterschaft abgeben muß, besteht nicht mehr.

Das verabreichte Bier darf nur in der Ausschankstelle oder in dem Schälender (Egraum) genossen werden. Streng verboten ist, in den Arbeitsräumen der Brauerei und während der Arbeitszeit selbst Bier zu trinken.

Brauereiarbeiter, welche Bier entwenden, sei es für den eigenen Genuß oder für Dritte oder zum Heimennehmen usw., haben neben sofortiger Entlassung die strafrechtliche Verfolgung zu erwarten.

Neustadt a. Orla, den 14. Dezember 1916.

Die Direktion der Thüringer Export-Bierbrauerei zu Neustadt a. Orla scheint das Geschäftemachen zu verstehen, sie nimmt gewaltig den Arbeitern die Hälfte des Hausstrunks und zahlt dafür pro Liter 15 Pf., und wenn die Arbeiter bei ihrer schweren Arbeit zu den Hausen 1 Liter Bier haben wollen, so müssen sie der betriebshamen Brauereileitung dafür 25 Pf. zahlen.

Wo die Direktion das Recht herleitet, zu diktieren, daß den Arbeitern ein Recht auf Hausstrunk nicht mehr zusteht, ist unerfindlich, weiß sie doch ganz genau, daß sie einen Tarifvertrag mit dem Verband vereinbart hat, dessen § 6 ausdrücklich betont, daß den Brauern, Mälzern und Maschinisten täglich 4 Liter und den Kutschern 2 Liter Bier zum persönlichen Bedarf in den Räumen der Brauerei gewährt wird. Nach einem Nachtrag wird auch den Frauen täglich 1 Liter gewährt. Auch den Kutschern und Frauen wird ihr Hausstrunk abgelöst, und wenn sie sich Bier in der Brauerei kaufen wollen, so müssen sie daselbe ebenfalls zum erhöhten Preise bezahlen.

Auf Grund einer Mitteilung der Arbeiter richtete die Bezirksleitung eine schriftliche Beschwerde an die Direktion der Thüringer Export-Bierbrauerei, doch wurde der Brief eigenhändig von Herrn Direktor Wütcher unersöffnet zurückgewiesen.

Welch unheure Mißachtung bei allen diesen Vorgängen den Arbeitern und ihren tariflichen Rechten der Herr Direktor ausspricht, darüber ist er sich wohl selbst kaum klar geworden, sonst würde er nicht in solcher geradezu gesetzwidrigen Weise verfahren. Komwendig wäre, daß sich der Herr einmal das Bürgerliche Gesetzbuch und die Gewerbeordnung recht genau ansieht, da dürfte er finden, daß er zu dem Bierentzug und der Preiserhöhung gar nicht berechtigt ist.

Ferner dürfte man auch vom größten Scharfmacher und Gegner der Arbeiterrechte kaum erwarten, daß höflich gehaltenen Zuschriften unersöffnet die Annahme verweigert wird.

Aber auch die Arbeiter der Thüringer Export-Bierbrauerei zu Neustadt a. d. Orla werden Mittel und Wege finden, um sich gegen solche willkürlichen und widerrechtlichen Gemaltakte zu schützen.

Die schweizerischen Bierbrauereien in der Kriegszeit.

Der jüngst für 1915 erschienene Jahresbericht der Züricher Handelskammer sagt über die Bierbrauereien im Kanton Zürich, daß ihrer nur noch 10 im Betrieb sind gegen 22 im Jahre 1902 und 40 Ende der siebziger Jahre. Im umgekehrten Verhältnis zu diesem bedeutenden Rückgang der Zahl der Brauereibetriebe steht eine starke Vermehrung der Gesamtproduktion der zürcherischen Brauereien, die mit 691 000 Hektoliter Bier im Jahre 1912 den Höhepunkt erreichten; 1914 betrug sie 640 000 und 1915 nur noch 466 000 Hektoliter. Der Abfall der ganzen Schweiz dürfte nur noch wenig über 2 Millionen Hektoliter betragen gegen 3 Millionen in 1913. Der bedeutende Rückgang der Bierproduktion und Konsumtion ist in der Hauptsache natürlich auch eine der Kriegswirkungen, verursacht durch die massenhafte Einberufung der wehrpflichtigen Männer in den schweizerischen oder ausländischen Kriegsdienst. Dem Rohauschank, dessen Verlust von den Brauereien zurückgenommen wurde, wird nur ein bescheidener Einfluß auf den Rückgang des Verzehrums zuzuschreiben. Ueber die Betriebsgröße der zürcherischen Brauereien wird mitgeteilt, daß nur noch eine über 100 000 Hektoliter im Berichtsjahre abgesetzt hat; drei haben ungefähr 75 000 Hektoliter, eine gegen 50 000 und die restlichen fünf zusammen etwa 70 000 Hektoliter Bier verkauft.

Sodann betont der Bericht die vom Krieg verurteilten Schwierigkeiten für den Bezug der Rohmaterialien. Insgesamt konnten im Jahre 1915 an Malz 2687 Waggons zu 10 000 Kilogramm aus dem Ausland bezogen werden. Die bestehenden wenigen Mälzereien haben ihre Anlagen nach Unlichkeit ausgenutzt, sobald es ihnen gelungen war, ein Schiff kalifornische Gerste mit Hilfe des Bundes einzuführen und später solche durch das Eidgenössische Bureau für Getreideversorgung zu erhalten. Der Abfahrtdrang, die Mitverwendung von Reis, das Gerastehen der Konzentration wirkten zusammen im Sinne einer Reduktion des Malzbedarfs; zu einer wirklichen Malznot, die der Einstellung von Betrieben gerufen hätte, kam es glücklicherweise nicht. Wohl haben die Leitger einzelner kleinerer Brauereien vorgezogen, ihren Bierbedarf vorübergehend zum Teil oder ganz von andern Brauereien zu beziehen; doch waren dabei wohl mehr rechtliche Erwägungen ausschlaggebend als die Unmöglichkeit der Beschaffung von Malz; denn die Malzpreise stiegen beständig, während die Bierpreise die alten blieben. Malz kostete gegen Jahres-schluß das Doppelte der normalen Preise. Die Hopfenbeschaffung bot keinerlei Schwierigkeiten, die Preise waren sehr mäßig und die Qualität gut. Auch die Kohlenversorgung gestaltete sich bei etwas erhöhten Preisen befriedigend.

Dem technischen Personal der schweizerischen Brauereien wird alles Lob gespendet, da es einmal die Schwierigkeiten bei der Verarbeitung von Gerste und Malz, die bis dahin in der Schweiz noch nicht verwendet worden waren, gut überwand und sodann auch trotz der Einberufung eines großen Teiles der eingearbeiteten Arbeitskräfte die Aufrechterhaltung der Betriebe ermöglichte.

Kurz nach Ausbruch des Krieges proklamierten die Brauereien zur Aufhebung des Konkurrenzkampfes den Burgfrieden, und zwar in Form eines Kundenschußverbandes nach dem Muster desjenigen von 1907. Gegen die geplante Erhöhung der Frachtpreise durch die Bundesbahnen wurden die geeigneten Schritte unternommen, eventuell mit der Konkurrenz des Motorwagens gedroht, mit dem die auswärtigen Depots bedient werden würden.

Als befriedigend wird die Rendite der schweizerischen Brauereien bezeichnet. Von 21 Aktien- und Genossenschaftsbrauereien haben nur 2 eine Dividende bezahlt, 2 keine. Die Durchschnittsdividende betrug nur 2,27 Proz. auf ein Aktienkapital von 88,74 Millionen Mark. Das Aktienkapital der fünf zürcherischen Aktienbrauereien zusammen hat sich im Durchschnitt im Jahre 1915 zu 2,9 Proz. verzinst.

Die längeren Schlußbetrachtungen des Berichtes sind den Ursachen der geringen Rendite der schweizerischen Brauereien mit Einschluß der Privatbetriebe gewidmet. Es wird dafür nicht allein der Krieg verantwortlich gemacht, sondern vielmehr die bekannte Geschäftspraxis der Brauereien mit dem direkten oder indirekten Einsatz von Wirtschaften und sonstiger Kreditgewährung oder Bürgschaftleistung. Leider sei ein vollständiger Bruch mit dieser ungesunden Praxis im Hinblick auf die ausländische Konkurrenz nicht möglich. Einen hemmenden Einfluß darauf könnte auch die Beschränkung des Bankkredits der Brauereien ausüben und diese wird vertwert wegen deren geringen Rendite in der Kriegszeit. Bemerkenswert ist, daß der Bericht von verjährtem Willen redet, die dem Aktionär kein klares Bild von der Lage der Gesellschaft geben.

Die Zukunft des schweizerischen Brauergewerbes wird vom Bericht als trübe bezeichnet. Z.

Aus der Unternehmerorganisation.

Die angeschalteten Gelben. Ganz ungerührt wird in dem folgenden Rundschreiben die Tatsache festgestellt, daß die Gelben nur von Unternehmern geadmet existieren.

Bereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Berlin W. 35, den 10. November 1916.

Euer Hochwohlgeborer haben einen Beitrag von 10 Mk. für den Föderationsausschuß der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung im letzten Jahre vor dem Kriege gespendet. Unter Zustimmung des Föderationsausschusses, der seine Tätigkeit für die Kriegszeit eingestellt hat, hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Sammlung von Beiträgen für die wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung übernommen.

Die wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung hat in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht, so daß sie schon ihrem Umfang nach den kampfgewerkschaftlichen Organisationen an die Seite gestellt werden kann. Dieser Fortschritt ist trotz außerordentlicher Hindernisse erstritten worden. Immer mehr und mehr haben vaterländisch und wirtschaftlich denkende Kreise des öffentlichen Lebens eingesehen, von welcher gegenbringenden Wirkung für den Fortschritt unseres Wirtschaftslebens, der auf den Frieden der Bevölkerung gegründet sein muß, der Zusammenschluß der wirtschaftsfriedlichen Arbeiter ist. Sowohl bei verschiedenen Parteien des Reichstags als auch in den Landtagen hat die Bewegung willige Unterstützung gefunden. In einer großen Versammlung am 1. Oktober 1915 in Berlin haben namhafte Vertreter aus allen Gesellschaftskreisen, Männer des öffentlichen Lebens und der Industrie von neuem ihre volle Sympathie mit den Bestrebungen der wirtschaftsfriedlichen Verbände zum Ausdruck gebracht und deren tatkräftige Unterstützung zugesichert. In schon während des Krieges die Förderung aller auf den Wirtschaftsfrieden gerichteten Bestrebungen eine Hauptpflicht aller deutschen Gesellschaftskreise, so wird es besonders nach dem Kriege nötig sein, in Anbetracht der von allen Seiten auf die schaffende Arbeit herbedrückenden Erleichterungen und Befreiungen, im Hinblick auf die immer zu sammelnden großen wirtschaftlichen Kämpfe alle Kräfte zu sammeln, die auf dem Boden eines friedlichen Zusammenarbeitens aller sozialen Schichten stehen.

In dieser Erkenntnis hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sich die Förderung der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung angelegen sein lassen und es gern übernommen, sich dem Hauptausschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände als der Spitze der wirtschafts-

